

SCHUTZKONZEPT – COVID 19



Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes ist die Geschäftsleitung (GL):

- Thomas Brunner, Präsident der Primarschulpflege
- Regula Meier, Schulleitung
- Barbara Schweizer, Schulverwaltung

2. Kommunikation

Das Schutzkonzept ist auf der Website der Primarschule Oberembrach aufgeschaltet. Sämtliche Mitarbeitenden werden über allfällige Änderungen informiert.

3. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Schulbetriebs und des Präsenzunterrichts an der Primarschule Oberembrach zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept der Volksschulen Kanton Zürich (VSA), die entsprechend aktuellen Weisungen, sowie die Vorgaben des BAG.

4. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist ab 21. Februar 2022 bis auf Weiteres gültig. Sämtliche schulischen Akteure sowie alle Personen, welche das Schulareal betreten, haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

5. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen sowie die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts stehen ebenfalls im Fokus.

6. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- a. Personen ab 65 Jahren
- b. Schwangere Frauen
- c. Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck; Diabetes; Herz-/Kreislauf-Erkrankungen; chronische Atemwegserkrankungen; Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen; Krebs; Adipositas.

Schutzmassnahmen

7. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5m)
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
 - Händeschütteln ist nicht erlaubt
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen.
- b. **Maskenpflicht:** Die Maskenpflicht ist per 21. Februar 2022 aufgehoben und gilt für die ganze Schulanlage und alle Benutzer.
- c. Hygienestationen stehen bei den Eingängen in die Schulliegenschaften bereit.
- d. In den Schulzimmern und im Kindergarten stehen Desinfektionsmittel, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- e. Schutzmasken stehen im Büro der Schulverwaltung zur Verfügung.
- f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. In den Unterrichtsräumen wird durch die Lehr- und Betreuungspersonen nach jeder Schulstunde ausgiebig gelüftet.

8. Schulbetrieb

- a. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Speisen und Getränken zu verzichten.
- b. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- c. Die Abstands- und Hygieneregeln werden regelmässig im Unterricht in Erinnerung gerufen, eingeübt und überprüft. Alle Mitarbeitenden der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf die Einhaltung dieser Regeln, bzw. setzen diese im Bedarfsfall durch.

10. Veranstaltungen

- a. Es gelten die Vorgaben des Bundes: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2021/379/de>

11. Schulanlage

- a. Die Schulanlage sowie die Schulgebäude stehen der Öffentlichkeit wieder zur Verfügung.
- b. Vereine und externe Benutzer müssen ein entsprechendes Schutzkonzept gemäss Vorgaben des BAG/VSA vorweisen. Das Dokument ist vorgängig der Schulverwaltung zuzustellen.

12. Schulergänzende Betreuung

- a. Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen und die Maskenpflicht gilt auch für den Bereich Schulergänzende Betreuung (siehe Punkt 7).
- b. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- c. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.
- d. Für die Essensausgabe ist in der Küche eine Plexiglasscheibe montiert und eine Fassstrasse eingerichtet.

13. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank* zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken*, werden in einem separaten Raum betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Es wird ihnen eine Hygienemaske abgegeben.

***Wichtige Unterscheidung einfache Erkältung und Atemwegserkrankung:**

Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen wie Fieber (ab 38.5 °C) oder starkem Husten dürfen die Schule nicht besuchen. Eine einfache Erkältung gilt nicht als Krankheitssymptom, welches zu einem Schulausschluss führt.

Bei Unsicherheit empfiehlt sich das Papier «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule» (siehe Homepage der Primarschule).

- b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken*, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Hausarzt/der Hausärztin abgesprochen.

14. Auftreten von COVID-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende über Erkrankungen zu informieren.
- b. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.
- c. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende halten sich an die Anweisungen des medizinischen Fachpersonals.
- d. Information an das Team und die Eltern für den Fall eines positiven COVID-19-Befundes macht die Schulleitung in Absprache und auf Anweisung mit dem Kantonsärztlichen Dienstes.
- e. In Bezug auf Quarantänemassnahmen gelten die aktuellen Bestimmungen des Kantonsärztlichen Dienstes.

15. Lager und Exkursionen, Benützung von ÖV

- a. Schulveranstaltungen, Exkursionen, Schulreisen, Sporttage, Schulfeste dürfen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen wieder stattfinden.
- b. Klassen- und Skilager dürfen wieder stattfinden:
 - Die Klassenlehrperson, resp. die Skilagerleitung ist für die Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen im Kanton Zürich, wie auch im Gastkanton zuständig.
 - Wer ein Lager plant und durchführt (Klassenlehrperson, Skilagerleitung), muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein Schutzkonzept vorlegen kann.
 - Teilnehmende, Lagerleitung und Begleitpersonen werden mittels digitaler Präsenzliste für die Nachverfolgung erfasst.
 - Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort sowie die Vorgaben des Lagerhauses jederzeit eingehalten werden. Einzelne Kantone machen zusätzliche Vorgaben für Lager von externen Besuchern. Das muss durch die Lagerleitung oder die durch die Lagerleitung bezeichnete verantwortliche Person bei den zuständigen Stellen des Gastgeberkantons in Erfahrung gebracht werden.
 - Auf klassenübergreifende Klassenlager und Exkursionen ist weiterhin möglichst zu verzichten.
 - Exkursionen und Schulreisen für einzelne Klassen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglich.
 - Beim Benützen vom öffentlichen Verkehr gelten die entsprechenden Vorgaben der Transportanbieter.

16. Schulbus

- a. Für Transporte im Zusammenhang mit dem Schulunterricht gelten die Regeln gemäss Punkt 7.